

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. Oktober 2016

**967. Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich
der Bildungsdirektion an das Gesetz über die Information und
den Datenschutz vom 24. August 2015 (Teilkraftsetzung)**

Am 24. August 2015 verabschiedete der Kantonsrat das Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Gesetz über die Information und den Datenschutz (ABI 2015-09-04). Mit Verfügung vom 16. November 2015 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist (ABI 2015-11-27).

Mit RRB Nr. 1146/2015 wurde die Änderung von § 40 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Ziff. VIII des Gesetzes über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 24. August 2015) rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt (ABI 2015-12-18).

Mit RRB Nr. 313/2016 wurden die §§ 6 und 6a des Bildungsgesetzes (Ziff. I des Gesetzes über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 24. August 2015) wurden auf den 1. Mai 2016 in Kraft gesetzt (ABI 2016-04-15).

Die Inkraftsetzung der übrigen Bestimmungen des Gesetzes über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Gesetz über die Information und den Datenschutz soll auf den 1. Januar 2017 erfolgen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 24. August 2015 wird auf den 1. Januar 2017 vollständig in Kraft gesetzt.

Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi